

ZVR-Zahl 263611867

Statuten

der

ehem. Österreichischen Turnierrichter Gesellschaft
neu: Österreichische Turnierfunktionär Gesellschaft

gültig ab 22.5.2013

beschlossen in der Generalversammlung am 19.3.2013 mit Ergänzung der General-
versammlung vom 22.5.2013

Änderungen 19.3.2013

Änderungen 22.5.2013

Bei personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Österreichische Turnierfunktionär Gesellschaft“ kurz: ÖTG und hat seinen Sitz in Wien. Er erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich. Die Errichtung von Zweigstellen, diese ohne Vereinscharakter, allenfalls von Zweigvereinen in den Bundesländern, ist möglich.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig ist im Sinne der BAO ist, bezweckt die Vertretung der Interessen der Mitglieder der „ÖTG“.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- a. Der Vereinszweck soll durch die in lit a und b angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- b. Als ideelle Mittel dienen
 - b.a. Förderung der Lehre vom Reiten, Fahren und Voltigieren.
 - b.b. Mitwirkung an der Reglementierung von Richterangelegenheiten.
 - b.c. Pflege des Kontaktes zu ausländischen Turnierfunktionären des Reit-, Fahr-, und Voltigiersportes.
 - b.d. Fachliche Weiterbildung der Turnierfunktionäre
 - b.e. Öffentlichkeitsarbeiten betreffend Richterangelegenheiten.
 - b.f. Wahrung einer unabhängigen unparteiischen Ausübung der Richtertätigkeit.
 - b.g. Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Pferdesportverband (OEPS), dessen Mitglieds- und Anschlussorganisationen sowie mit den dem OEPS angeschlossenen Pferdesportverbänden der Länder in allen Fragen, die die Richtertätigkeit betreffen.
- c. Als materielle Mittel dienen
 - c.a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - c.b. Sponsorgelder
 - c.c. Spenden und Subventionen
 - c.d. Erträge aus Veranstaltungen
 - c.e. Sonstige freiwillige Zuwendungen

§ 4

Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder:

- a. Ordentliche Mitglieder können nur jene physischen Personen werden, die in die offiziellen Funktionsliste des OEPS als Funktionäre aufgenommen sind oder waren.
- b. außerordentliche Mitglieder: ausländische Turnierfunktionäre ohne Stimme in der Generalversammlung
- c. Ehrenmitglieder: Zu diesen können Personen ernannt werden, die sich um den Reit-, Fahr- und Voltigiersport und/oder das Richterwesen besonders verdient gemacht haben.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
- b. Aufnahmeansuchen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- c. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die GV.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Den Tod des Mitglieds.
- b. Den freiwilligen Austritt. Dieser ist dem Vorstand schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, anzuzeigen. Erfolgt diese Anzeige verspätet, ist sie erst für das nachfolgende Vereinsjahr wirksam.
- c. Durch Streichung. Zu einer solchen ist der Vorstand ohne Verständigung des Mitglieds berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- d. Der Vorstand kann ein ordentliches Mitglied wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, insbesondere unsportliches, den Pferdesport schädigendes oder unehrenhaftes Verhalten ausschließen, auch wegen schweren Verstößen gegen die österreichische Turnierordnung (ÖTO) des OEPS.
- e. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in lit d genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- f. Der erfolgte Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen Ausschlüsse gem lit d und e ist binnen vier Wochen ab Zustellung bzw Hinterlegung der Entscheidung die Berufung an die Generalversammlung (GV) zulässig; bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. In der Berufung sind die Gründe der Anfechtung anzuführen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird für jeweils zwei Vereinsjahre von der GV festgelegt. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Fällen herabzusetzen oder bei besonderer Notlage von der Zahlung desselben vorübergehend oder ganz abzusehen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der GV sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben weiters das Recht, an die GV Anträge zu stellen, von dem Verein Auskunft, Rat und Beistand in allen Fällen der Richtertätigkeit zu verlangen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen des Vereines stets zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Statuten des Vereines sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten. Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines und deren Mitgliedern abträglich sein könnte. Die Mitglieder anerkennen als RichterInnen, bzw. Turnier-FunktionärInnen die ÖTO als Entscheidungsgrundlage ihrer Tätigkeit, sowie die getroffenen Vereinbarungen mit den Turnierveranstaltern, den Mitgliedsverbänden des OEPS und den OEPS. Darüber hinaus sind die RichterInnen bzw. Turnier-FunktionärInnen verpflichtet, von ihnen getroffene Vereinbarungen (z.B. Zusagen) den Veranstaltern gegenüber ebenso wie den Pferdesportverbänden (Meisterschaften) einzuhalten und insgesamt nach besten Wissen und Gewissen zu agieren.

§ 10 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vereinsvorstand
- c. Die Rechnungsprüfer
- d. Das Schiedsgericht (Ehrenrat)
- e. Der Ältestenrat
- f. Die Landesreferenten und Spartenvertreter

§ 11 Die Generalversammlung

- a. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und das oberste Organ des Vereines.
- b. Die ordentliche Generalversammlung hat alle zwei Jahre stattzufinden.

- c. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen ab Beschlussfassung oder Antragstellung statt.
- d. Sowohl bei der ordentlichen wie bei der außerordentlichen GV ist eine Einberufungsfrist von mindestens drei Wochen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- e. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an die GV zu stellen, jedoch müssen diese dem Präsidenten vierzehn Tage vor dem Generalversammlungstermin schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
- f. Gültige Beschlüsse, mit Ausnahme solcher über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen GV, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- g. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf kein ordentliches Mitglied mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.
- h. Die ordnungsgemäß geladene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- i. Wenn über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Vereins zu beschließen ist, so ist die Zweidrittelmehrheit (66,67 %) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, bei Wahlen oder sonstigen Beschlüssen die einfache Stimmenmehrheit (50,01 %). Auf Verlangen von mindestens einem Drittel (33,34 %) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.
- j. Den Vorsitz in der GV führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, wenn auch der verhindert ist, das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- k. Über die Verhandlungen jeder GV ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

§ 12

Wirkungsbereich der Generalversammlung

- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss, sowie Beschlussfassung darüber.
- b. Entlastung des Vorstandes.
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d. Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge.
- e. Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- g. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Beitrittsgebühr.

- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 13

Der Vorstand

- a. Der Vorstand besteht mindestens aus vier Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Generalsekretär und dem Kassier
- b. Der Vorstand gemäß lit a, der von der GV gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden GV einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- c. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre (gültig ab der Wahl 2014), auf jeden Fall bis zur Neuwahl eines Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- d. Der Vorstand gem lit a hat das Recht, bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder mit vollem Stimmrecht zu kooptieren und diese von ihrer Funktion zu entheben. Deren Funktionsperiode endet automatisch mit der Funktionsperiode des Vorstandes gem lit a.
- e. Der Vorstand ist beschlussfähig alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte derselben erschienen sind.
- f. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- g. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt eine einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.,,:
- h. Der Generalsekretär führt die Protokolle des Vorstands. Einsprüche gegen den Inhalt des Protokolls sind bis 14 Kalendertage ab dem Datum der Protokollversendung möglich. Erfolgt innerhalb dieser 14 Tage kein Einspruch, wird dies als Zustimmung qualifiziert.
- i. Schriftliche Umlaufbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.
- j. An den Sitzungen des Vorstandes können die Rechnungsprüfer mit beratender Stimme teilnehmen.

- k. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- l. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- m. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam
- n. Der Vorstand ist berechtigt, Länder- und Spartenreferenten zu bestellen und abzuberufen. Den Länder- und Spartenvertretern gehören vier Landesreferenten (für Kärnten/Steiermark, Tirol/Vorarlberg, Oberösterreich/Salzburg und Wien/Niederösterreich/Burgenland) sowie ein Vertreter der Stewards und Parcoursbauer an. Die 4 Landesreferenten und der Vertreter des Stewards und der Parcoursbauer sind einmal jährlich einzuberufen und dienen dem Austausch und der Erörterung regionaler und spezifischer Probleme. Ihre Funktionsperiode endet automatisch mit der Funktionsperiode des Vorstandes gemäß § 13 lit a.

§ 14

Wirkungskreis des Vorstandes

Der Vorstand ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte entsprechend den Bestimmungen der § 2 und § 3 zu sorgen. In seinem Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
- b. Vorbereiten der Anträge für die Generalversammlung.
- c. Obsorge für den Vollzug der von der GV gefassten Beschlüsse.
- d. Die Aufnahme, der Ausschluss oder die Streichung von ordentlichen Mitgliedern.
- e. Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind und die sich der Vorstand zur Entscheidung vorbehalten hat.
- f. Der Vorstand ist berechtigt, Fachausschüsse einzusetzen und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen. Er kann die Beiziehung außen stehender Personen beschließen.
- g. Die Fachausschüsse bestehen aus einem Leiter und Ausschussmitgliedern. Sie werden vom Vorstand auf vier Jahre bestellt und können jederzeit abberufen werden. Die Funktionsperiode der Mitglieder der Fachausschüsse endet jedenfalls automatisch mit der Funktionsperiode des Vorstandes gem § 13 lit a. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- h. Die Leiter der Fachausschüsse regeln die Arbeitsweise.

§ 15

Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

- a. Der Präsident vertritt den Verein in allen Belangen, so auch nach außen und führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Generalsekretärs, in Geldangelegenheiten des Präsidenten und des Kassiers, des Generalsekretärs und des Kassiers oder des Präsidenten und des Generalsekretärs. Der Generalsekretär hat den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt auch die Führung der Protokolle des Vorstandes und der GV.
- b. Dem Kassier obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereines, die Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege.
- c. Der Präsident ist berechtigt, zu den Sitzungen des Vorstandes Gäste in beratender Funktion einzuladen.
- d. Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident allein berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand bzw. GV, Anordnungen zu treffen.

§ 16

Rechnungsprüfer

- a. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- b. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- c. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 13 lit k bis m sinngemäß.

§ 17

Schiedsgericht (Ehrenrat)

- a. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- b. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten

Schiedsrichter binnen weiteren 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- c. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Der Ältestenrat

Über die Berufung in den Ältestenrat entscheidet der Vorstand. Der Ältestenrat hat beratende Tätigkeit in allen das Richterwesen und Turnierfunktionärwesen betreffenden Fachfragen, Bei den Beratungen ist ein Vorsitzender durch einfache Stimmenmehrheit zu wählen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- a. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung oder ordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- b. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- c. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke des Reit-, Fahr- oder Voltigiersports im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.
- d. Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für die Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen (§28 Abs 2 VerG 2002).
-